

DECKBLATT 7
BEBAUUNGSPLAN
'BUCHBACH-SÜD'
Allgemeines Wohngebiet WA



MARKT BUCHBACH
LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

M 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung aus dem Jahre 2021

Buchbach, den 10.01.2022 Planentwurf
Buchbach, den 17.03.2022 Satzungsbeschluss

Buchbach, den 10.01.2022
Buchbach, den 17.03.2022

Der Entwurfsverfasser:



Hauptstraße 3 * 84428 Buchbach
Tel.: 08086-1837 * Fax: 1737
info@thalmeier-architekten.de
www.thalmeier-architekten.de

1. Bürgermeister, Thomas Einwang

Präambel:

Der Markt Buchbach erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan Deckblatt 4 "BUCHBACH SÜD" wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.07.1992 als Satzung beschlossen und ist am 29.10.1992 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Deckblatt 7 "BUCHBACH SÜD" erstreckt sich über die Grundstücke mit Flurstücknr. 316/1 und 316/16 Teilfläche (Fußweg) der Gemarkung Buchbach.

Hinweis:

Mit Aufstellung der nachfolgenden Festsetzungen, mit teilweiser Übernahme und Änderungen der bisherigen Festsetzungen, wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplan Deckblatt 4 vom 10.07.1992 aufgehoben und Deckblatt 7 nach Abschluß des Auslegungsverfahrens rechtskräftig.

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

1. Grenzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung



Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO
Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe nach §4 BauNVO Absatz 3 werden zugelassen. Andere Ausnahmen werden nicht zugelassen.

3. Maß der baulichen Nutzung



- 3.2. Für die Geschoßflächenzahl (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ) gelten die angegebenen Werte als Höchstgrenze.

Definition GR gem. §19 BauNVO: GR ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdecken (auch unterbaut) werden darf. Mitzurechnen sind auch alle wasserdurchlässig befestigten Flächen wie z.B. Kieseinfahrten und Holzterrassen.

Diese Zahlen treffen als maximale Verhältniszahlen zu, soweit sich nicht auf Grund der eingetragenen Baugrenzen und deren Ausnutzung nach BayBO (Bayerische Bauordnung) eine geringere Ausnutzung ergibt.

1	für Einzelhäuser und	GFZ	0,60
	Doppelhaushälften	GRZ	0,40
2	für Einzelhaus	GFZ	0,60
		GRZ	0,40

BauNVO §19 Abs.4 Satz 1 und 2 zu beachten.

- 3.3. Die Oberkante des Erdgeschoß - Fertigfußbodens der Gebäude muss so über dem das Gebäude umgebende Gelände liegen, dass Oberflächenwasser ungehindert am Gebäude vorbei ablaufen kann. (Starkregenereignisse)

Bis zu 25cm über dem das Gebäude umgebende Gelände wird empfohlen, das Gebäude wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Ebenso zur Abhaltung von möglichem Hangwasseraustritt, was auch für Öffnungen, Lichtschächte, Tiefgaragenzufahrten, dgl. gilt.

- 3.4. Die Höhenlage des FFB EG bzw. der max. zulässigen Firsthöhe ist angegeben in m über Normalnull im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016).

5,00
/-----/

- 3.5. Maßzahl, z.B. 5,0 m

- II 3.6. max. zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse, z.B. 2 gem. Art. 83, Abs. 6 BayBO

- 3.7. Die Abstandsflächen nach BayBO, Art. 6, sind einzuhalten, es sei denn es ergeben sich aufgrund der vorgegebenen Baufenster größere Abstände.

4. Bauweise und Baugrenzen



4.1. Baugrenze (gem. § 23 BauNVO, Abs. 3)

4.2. Eine Überschreitung dieser Baugrenze ist wie folgt zulässig:

- für Balkone um 1,50 m
- für Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Vorbauten und Erker zum Garten hin bis max. 2m. Die Abstandsflächenregelung der BayBO bleibt unberührt.
- für Schwimmbecken lt. BayBO, Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a



4.3. offene Bauweise

5. Dächer der Hauptgebäude

5.1. Es sind zulässig:

1

Satteldach, 24° - 32°DN; Flachdach bis 8°DN

2

Satteldach, 24° - 32°DN; Flachdach bis 8°DN



5.2. vorgeschlagener Baukörper mit vorgeschlagener Firstrichtung



5.3. festgesetzte Firstrichtung

5.4. Auf Parzelle 1 sind Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Schleppgauben zulässig, jedoch nur auf der Straßen abgewandeten Seite.

Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind traufgleich mit dem Hauptgebäude anzusetzen;

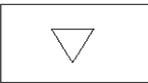
5.5. Dacheindeckung:

- Satteldach / Ziegeldach: Ortsuntypische und grelle Farben sind nicht zulässig.
- Flachdach: Gründach; Begründung mit geeignetem heimischen Saatgut. Ausnahmsweise können Bereiche, in denen PV-Anlagen aufgeständert sind und die ggf. zu wenig Belichtung und Beregnung erhalten, mit Kies gedeckt werden.

6. Garagen und Stellplätze



- 6.1. Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen
Außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen sind Nebengebäude gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BayBO zulässig.
Zudem sind außerhalb der Baugrenzen Nebengebäude für Mülltonnen und Fahrräder bei Mehrfamiliengebäuden gemäß Art. 57 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a BayBO zulässig. Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in diese Gebäude zu integrieren.
Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belag sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.



- 6.2. Einfahrt/Zufahrt (in Pfeilrichtung)
- 6.3. Der Stauraum (SR) zwischen Garage (GA) bzw. Zufahrtstor/Einfriedung und öffentlicher Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen und ist von einer Einzäunung freizuhalten.
Offene Carports benötigen diesen Stauraum nicht.
- 6.4. Pro Wohneinheit sind mind. 2 Autostellplätze nachzuweisen.
Für Wohneinheiten unter 40m² ist 1 Stellplatz ausreichend.
Ausnahmen bei schlüssig begründetem Parkkonzept können zugelassen werden wie z.B. Car-Sharing-Konzept, dgl.. Es muss jedoch die dauerhafte Funktion gewährleistet sein (z.B durch Mietvertragsvereinbarungen dgl.), ansonsten kann die Errichtung eines u.U. fehlenden Stellplatzes nachgefordert werden.
- 6.5. Als Dachform der Nebengebäude sind Flachdächer und Pultdächer bis max. 8° DN zulässig.
Flachdächer sollten begrünt werden.
- 6.6. Bei zusammengebauten Grenzgaragen ist die Dachneigung einheitlich und profilgleich auszuführen. Die erstgenehmigte Garage hat Vorrang!

7. Einfriedungen

- 7.1. Zäune sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
- 7.2. Der Mindestabstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung darf 10 cm nicht unterschreiten.
Die Errichtung von Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig. (Durchgängigkeit für Kleinsäuger muss gewährleistet sein)
- 7.3. Zum öffentlichen Straßenraum ist mit der Einfriedung ein Abstand von 50 cm einzuhalten.
Ausgenommen von Satz 1, Pkt. 7.3 ist der Bereich am Fußweg. Hier kann der ggf. erforderliche Zaun z.B. direkt auf der zu errichtenden Stützmauer errichtet werden.

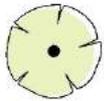
8. Verkehrsflächen



8.1. Fußweg und Anliegerweg

9. Grünordnung

9.1. Private und öffentliche Grünflächen



9.1.1. Baum, bestand zu erhalten



9.1.2 Baum, neu zu pflanzen

Je angefangener 300m² privater Grundstücksfläche ist ein Großbaum, Kleinbaum oder Obstbaum heimischer Arten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bestandsbäume können angerechnet werden. Die im Plan angegebenen Standorte der Bäume sind veränderbar.

9.1.3. Erschließungs- und Stellplatzflächen

Erschließungs- und Stellplatzflächen sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Es sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken einzusetzen.

Ausgenommen hiervon ist der Belag des vorh. Fußweg sowie des neuen Anliegerwegs von der Gerberstraße zu Parzelle 2. Dieser darf bei Erneuerung bzw. Errichtung asphaltiert werden.

9.1.4. Private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen sind, soweit nicht für Erschließungs- und Stellplatzflächen notwendig, als Grünflächen mit dem Entwicklungsziel: *trockene Wiesenfläche, magerer Landschaftsrasen mit autochthonem Saatmaterial gem. Herkunftsregion 16 Unterbayerisches Hügelland* anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Es sind Sträucher, arten- und struktureiche Hecke und Bäume gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Schotterflächen (Steingärten, Schottergärten) und Kunstrasen sind verboten. (gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5)

9.2. Artenliste der zu pflanzenden Gehölze

Für die Begrünung sind nur gebietsheimische Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland" zu verwenden:

Stammumfang mind. 20cm (⇒Ø 6,5cm)

9.2.1 Großbäume:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

9.2.2. Kleinbäume:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Weißdorn in Arten (*Crataegus* in Arten)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

9.2.3. Obsthochstämme in Sorten

9.2.4. Sträucher: Größe mind. 60-100cm

eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Weiden in Arten (*Salix* in Arten), nur gebietsheimische
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Brombeere, Himbeere in Arten (*Rubus* in Arten)
Wildrosen in Arten (*Rosa* in Arten)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

10. Regen-/Schmutzwasser

- 10.1. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (=Mischwasserkanal) anzuschließen.
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

- 10.2. Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine Regenrückhaltung gedrosselt im Trennsystem in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Regenwasseranschlüsse ohne Regenrückhaltung sind nicht zulässig.

Pro 100m² Dach-/Hoffläche sind mindestens 3m³ Volumen und max. 0,2l/s Drosselabfluss für die Regenwasserrückhaltung erforderlich.

Die gewählten Größen und die Anlage sind im jeweiligen Bauantrag darzustellen.

Der Grundstücksnutzer hat sicherzustellen, daß keine Öl- und Benzinverunreinigungen in den Regenwasserrückhalteschacht gelangen.

- 10.3. Regenwasser-Zisternen sind (zusätzlich) zulässig, ersetzen jedoch nicht die Regenrückhaltung ! Die Nutzung von Regenwasser wird befürwortet.

- 10.4. Beim Bau eines Gründachs kann in Bezug auf die Rückhaltung und die berechnete, befestigte Fläche mit einem Abschlag von bis zu 50% gerechnet werden. Der anrechenbare Faktor muss mit dem Erschließungsträger - in Abhängigkeit des Dachaufbaues - abgestimmt werden.

11. Sonstiges

- 11.1. Solaranlagen für Energiegewinnung (Warmwasser, Strom, etc.) sind in die Dachhaut zu integrieren oder auf die Dachhaut aufzulegen. Eine Aufständigung bei Satteldach ist nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig und darf nicht über den First hinausragen. Bei Flachdach dürfen diese Anlagen innerhalb der Dachfläche aufgeständert werden.
- 11.2. Photovoltaikanlagen (respektive Solarthermieanlagen) dürfen auch an der Fassade angebracht werden.

12. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- 12.1. Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass Veränderungen des natürlichen Geländes auf ein Minimum beschränkt bleiben.

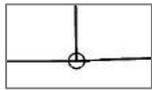
Bei Erfordernis kann im Geländeverlauf bis max. 1,50 m Höhenveränderung je Fassadenseite gegenüber dem natürlichen Gelände an dieser Fassade angebösch/terrassiert oder abgetragen werden.

An den Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände zu erhalten. Der Anschluss des natürlichen Geländes auf dem Grundstück an die Nachbargrundstücke ist mind. mit einem Längs- u. einem Querschnitt darzustellen.

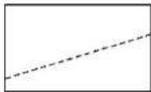
Ausgenommen von dem Erhalt des natürlichen Geländes an der Grundstücksgrenze ist der Bereich entlang der Erschließungsstraße am Fußweg. Hier hat die Anpassung an die erforderliche Neigung des Fußweg bzw. der Zufahrt Vorrang.

B. HINWEISE

1. Hinweise durch Planzeichen



1.1. vorhandene Grundstücksgrenzen



1.2. vorgeschlagene Grundstücksteilung



1.3. bestehende Bebauung

317/24

1.4. Flurstücknummer, z.B. 317/24



1.5. Höhenlinien DHHN2016 mit Höhenangabe



1.6. Baufenster Satzungsbeschluss 1992

2. Textliche Hinweise

2.1. Denkmalpflege

Bei einem Zutage kommen von Bodendenkmälern unterliegt dies der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzugeben.

In unmittelbarer Nähe befinden sich lt. Denkmal-Atlas Bayern keine Denkmäler.

2.2. Altlasten

Altlasten im Bereich des Bebauungsplanes sind der Gemeinde nicht bekannt ! Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren und ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Mühldorf und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten.

2.3 Wasserwirtschaft

2.3.1 Grundwasser

Sollte im Zuge des Kellerbaus eine Wasserhaltung notwendig werden, (Grundwasserabsenkung) ist hierfür rechtzeitig beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Wasserrecht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

2.3.2 Oberflächen- und Niederschlagswasser

Durch die Klimaveränderung nehmen Starkregenereignisse wie z.B. Gewitter und Hagel an Häufigkeit und Intensität stetig zu. Dadurch können zunehmend häufig Überflutungen auch im Bereich von Straßen und Privatgrundstücken - vor allem im Planungsgebiet durch die Hanglage- zunehmen. Aufgrund der Verantwortung und Haftung werden Planer und Bauherrn hiermit darauf hingewiesen, dies in der Planung entsprechend zu berücksichtigen und vorsorglich bauliche Maßnahmen gegen mögliche Überflutung der Gebäude zu treffen !

Information: Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Dem Bauherrn kann in diesem Zuge der Abschluss einer Elementarschadensversicherung empfohlen werden. (Info Flyer: Voraus denken- elementar versichern des STMUV

<https://www.elementar-versichern.de/>

2.4. Klima - und Umweltschutz

Gehölbeseitigungen sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig und vorrangig zu vermeiden.

Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 15 besteht die Pflicht zur Vermeidung und Minimierung (Schutz von Gehölzbeständen) von Eingriffen. Demnach ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Insofern Höhlen oder sonstige Habitatstrukturen wie Rindenabspaltungen oder größere Risse bei den Bäumen vorhanden sind, so sind diese vorab auf Besatz zu überprüfen. Insofern besonders oder streng geschützte Arten anzutreffen sind, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das zu beseitigende Gehölze im Geltungsbereich laut § 39 BNatSchG nicht in der Schutzzeit von 1. März bis 30. September entfernt werden darf.

2.5 Energie- und Telekommunikationsversorgung

2.5.1 Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz.

2.5.2 Die Möglichkeit eines Anschluss mit Glasfasertechnik über Breitbandausbau muss mit der Gemeinde geklärt werden. Ggf. ist die Ausführung der erforderlichen Verkabelung im Zuge der Baumaßnahme durch den Bauwerber vorzusehen.

2.6. Eine ausreichende Löschwasserversorgung und eine ausreichende Erschließung für die Feuerwehr sind sicherzustellen.

2.7. Deutsche Telekom

Die bestehenden Leitungen der Telekom dürfen durch die Baumaßnahmen nicht geändert oder beschädigt werden.

Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist das Merkblatt " Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf weder der Bau, noch die Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen, wie z.B. Telekommunikationslinien, behindert werden.

2.8. Müllabfuhr

Auf Grund des Anliegerweges ohne Wendefläche kann die Müllabfuhr nicht bis an die Grundstücksgrenzen der Parzelle 2 fahren.

Alle zu entleerenden Müllbehälter müssen am Entleerungstag an die Siedlungshauptstraße "Gerberstraße" im Bereich der Parzelle 1 gestellt werden.

2.9. Allgemeine Angaben zur Pflanzung

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist das Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten. (z.B: Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern)

2.10. Kartengrundlage :

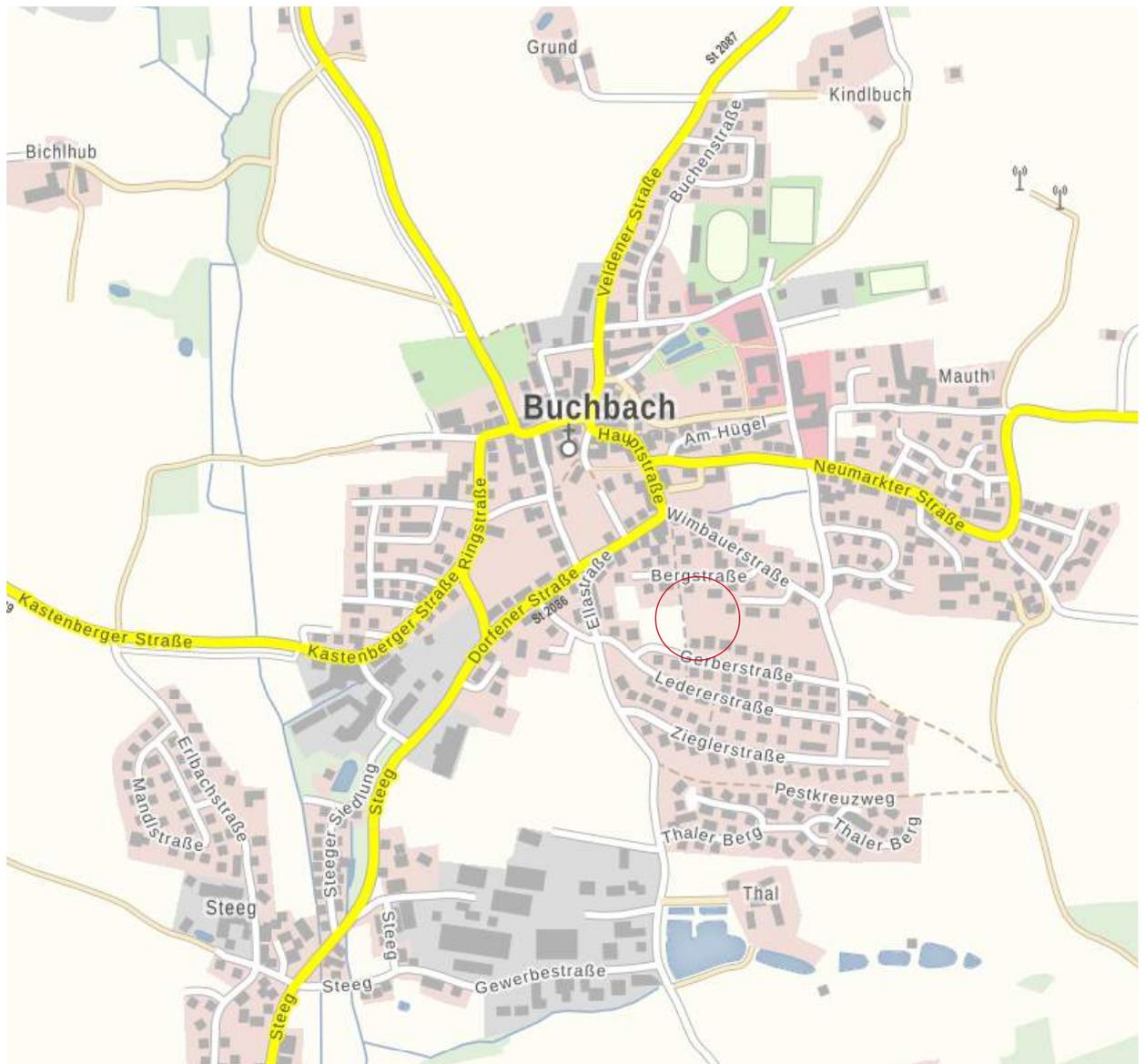
Amtlicher Lageplan M 1 : 1000

Gemeinde Buchbach

Maßentnahme : Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet ! Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

2.11. Vorsorgender Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731.



ORTSPLAN
(Übersicht / ohne Masstab)

Parzelle 2

Maximal Firsthöhe
Parz. 2
= 474 DHHN2016

Maximal Wandhöhe
Parz. 2
= 472,5 DHHN2016

Parzelle 1

Maximal
Firsthöhe Parz. 1
= 474,3 DHHN2016

Maximal Wandhöhe
Parz. 1
= 471 DHHN2016

GERBER-
STRASSE

Schemaschnitt: M 1:250



2	0,6	474,00	2	II
	0,4	466,0	E	SD / FD

1	0,6	474,30	2	III
	0,4	465,00	E	SD / FD

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

DECKBLATT 7 BEBAUUNGSPLAN 'BUCHBACH-SÜD' Allgemeines Wohngebiet WA



MARKT BUCHBACH
LANDKREIS MÜHL DORF A. INN

Buchbach, den 17.03.2022
Buchbach, den 17.03.2022 Satzungsbeschluss

Der Entwurfsverfasser:



Hauptstraße 3 * 84428 Buchbach
Tel.: 08086-1837 * Fax: 1737
info@thalmeier-architekten.de
www.thalmeier-architekten.de

Verfahrensvermerke

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 und 13 a BauGB mit der Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss:

Der Markt Buchbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderat vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

....., den - Siegel -
(Stadt / Gemeinde)

.....
Einwang, 1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Buchbach (Rathaus) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Buchbach, den..... -Siegel- Einwang, 1. Bürgermeister